

Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt
Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern
Band: 5 (1764)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Aufgaben zu den Preisen und Prämien für die Jahre 1764 und 1765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A u f g a b e n

zu den

Preisen und Prämien

für die jahre

1764. und 1765.



1764.

Ein Preis von 20. Dukaten wird demjenigen gegeben, der den vollständigsten Entwurf einer allgemeinen Passiv- und Aktiv-Sandlungs-Bylanze des Kantons, oder den besten Beitrag dazu liefern wird.

Ein Preis von 20. Dukaten demjenigen, der die vollkommenste Nachricht von dem Zustande der Bevölkerung des Kantones oder eines Bezirkes desselben, vorlegen, und, falls sich erweisender Entvölkerung, die Ursachen derselben, und die sichersten Mittel zur Wiederbevölkerung am gründlichsten anzeigen wird.

Die Wettchriften müssen vor dem beschlusse des 1764. jahres an die Secretärs der Gesellschaft eingeliiefert werden.

Eine Prämie von zehn Dukaten demjenigen, so das schönste Tuch von flämscher
eine

einheimischer Wolle, so genau möglich dem holländischen benkommend, verfertigt haben wird. Die länge und farbe des Stükes ist willkürlich, die breite aber soll, nach der völligen ausarbeitung, samt den leisten, $\frac{10}{4}$ einer bernelle (zwo und eine halbe elle) ausmachen.

Eine Prämie von acht Dukaten, für das schönste Stük blauen Tuchs, zu Miliz-Uniformen, nach art der Nordertücher, die im laden zu 27 bis 28. bz. verkauft werden; sie dürfen von ausländischer oder einheimischer wolle gemacht seyn; die breite muß zwischen den listen $\frac{2}{4}$ einer elle betragen.

Eine gleiche Prämie von acht Dukaten für das schönste Stük blauen Uniformtuches, von dem werthe der mindern Nordertücher, von 23 bis 24. bz. sie dürfen auch von ein- oder ausländischer wolle seyn.

Unter den Stüken von gleicher feinheit und schönheit jeder art, wird dasjenige den Preis erhalten, von dem der fabrikant erweisen kan, daß es im wohlfeilsten preise verfertigt worden.

Die Stüke Tuches, die die Prämien gewinnen sollen, müssen vor ende des christmonats 1764 zur verwahrung an den Präsidenten der Ges. Hrn. Tschiffeli, oder den Sekretär derselben, Hrn. N. E. Tscharner, übergeben werden.

Eine Prämie von zehn Dukaten soll demjenigen gegeben werden, der eine Mine oder Schichte reiner Walkererde entdecken, und
durch

durch unzweifelhafte beweiſe die eigenschaft derſelben, das Tuch vom fette zu reinigen und zuzurüſten, erwieſen haben wird. Dieſe erde fühlet ſich fein und fett an, löſt ſich im waſſer auf, und erwelet einen ſchaum wie die ſeife.

Zwo Prämien, eine von ſechs, und eine von zwei Dukaten, auf den größten Abtrag eines mit Flachſe angebauten ſtück Landes, von wenigſtens 5000. quadratſchuh. Die wahl des bodens, des düngers, des ſamens, iſt der willkür eines jeden überlaſſen. Von der ausmeſſung und halt des Akers, von deſſen zuſtande vor der erndt, von deſſen abtrage an rohem ſowohl als verarbeitetem Flachſe, muß, mit der probe von beider art, das ſchriftliche zeugniß des Hrn. Pfarrherrn oder eines Vorſtehers, vor end des 1764. jahres an Hrn. Tſchiffeli, Vice-Präſident der Geſ. eingeſchikt werden.

Auf die Verarbeitung der Leinwand geben die Geſellſchaft und einiche freygebige Gönner folgende Prämien:

Den Spinnerinnen drey Prämien: eine von drey dukaten, eine von zwei dukaten, und eine ſilberne Denkmünze.

Den Hehlern drey Prämien: eine von drey dukaten, eine von zwei dukaten, und endlich eine ſilberne Denkmünze.

Die Spinnerinnen ſollen auf den 20. Tagſmarkt im jänner 1765. ihr Geſpinnſt an Hrn. Tſchiffeli überbringen, und auf gleichen Tag die Hehler ihre Proben in Bern ablegen.

Die

Die Gesellschaft schreibt folgende Prämien auf die feinste Leinwand von einländischem Flachse aus:

Auf das feinste stük $\frac{7}{4}$ breit { von 100. tragen, acht duk.
von 90. tragen, sechs duk.
von 80. tragen, vier duk.

Auf $\frac{6}{4}$ breit { von 80. tragen drey dukaten.
von 70. tragen, zwey dukat.
von 60. tragen, ein dukat.

Der Weber muß durch einen beeidigten Tuchmesser, die wir gebührend ersuchen, sich hierzu gebrauchen zu lassen, oder, wo keiner in der nähe sich befände, durch das zeugniß beeidigter Männer bescheinen, wie viel das stük auf dem stuhle an tragen gehalten, und daß es von einländischem Flachse gemacht sey. Ein jeder fabrikant soll mehr nicht als zweyen Preise erhalten können.

Vier Dukaten soll das stük flächserner Leinwand von 70 bis 80. tragen erhalten, so am schönsten gebleicht, und am besten zum verkaufe wird zugerüstet (appretiert) seyn.

Vier Dukaten das stük, so am besten nach holländischer art in die ründe wird zusammengelegt seyn.

Preis

Preis-Materien für 1765.

Zwanzig Dukaten dem, der anzeigen wird, die beste und wohlfeilste weise die eigenschaft des Weines, es sey durch die wahl der Pflanzen, durch den anbau der Weinberge, oder durch die zubereitung des Weines unter der presse, oder endlich durch die behandlung desselben in den kellern und fässern zu der größten vollkommenheit zu bringen.

Zwanzig Dukaten werden ausgesetzt auf die gründlichste Abhandlung von den manigfaltigen Ursachen des gegenwärtigen Verfalls des Handels- und Nahrungsstandes in den verschiedenen Städten des Kantons, und den sichersten und brauchbarsten Mitteln, ihn wieder emporzuheben.

Unsere gnädige Herren haben durch eine großmüthige besteuer, (zum zeichen Dero gnädigen wohlgefallens an unsern bemühungen für das beste des Vaterlandes) die Gesellschaft in den stand gesetzt, folgende ausserordentliche Prämien auszuscheiden:

Prämien von vier, drey, und auch verschiedene von zwey Dukaten, den Bauern in der Waat, die die grössste anzahl selbstgezogener und gemästeter Schweine von besser art und zucht, zu markt treiben werden &c.

L Aufgaben für 1764. und 1765.

Eine anzahl von Prämien für diejenigen Bauern in der Baat, welche die größte anzahl weisser gepfropfter Maulbeerbäume, von der besten sorte, auf eigenem grunde und boden gepfropft haben werden.

Diese Prämien werden ausführlicher in dem zwenten Stüke der französischen ausgabe angefündiget werden.
